



Dies ist eine nicht-amtliche Lesefassung der Prüfungsordnung Empowerment Studies 2020. Lesefassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungssatzungen in den amtlichen Mitteilungen, die im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht werden, nicht jedoch die lesbaren Fassungen. Verbindlich sind für die Prüfungsordnung Empowerment Studies:

<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/files/4055/vb878.pdf>

<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/files/4343/vb926.pdf>

<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/files/4700/vb985.pdf>

Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge "Empowerment Studies" und "Empowerment Studies (Teilzeit)" an der Hochschule Düsseldorf

Vom 05.08.2020

Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 05.04.2023

Geändert durch 2. Änderungssatzung vom 14.03.2024

Geändert durch 3. Änderungssatzung vom 18.11.2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat der Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf die folgende studiengangsspezifische Prüfungsordnung als Satzung erlassen. Diese Prüfungsordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf (RahmenPO SK) vom 25.08.2015 in der jeweils gültigen Fassung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung
- § 2 Studiengangsspezifische Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienumfang

II. Masterprüfung

- § 6 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 7 Bewertung von Modulprüfungen
- § 8 entfällt
- § 9 Master-Thesis und Kolloquium
- § 10 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

III. Schlussbestimmung

- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienverlaufsplan des Studiengangs „Empowerment Studies“

Anlage 2: Studienverlaufsplan des Studiengangs „Empowerment Studies (Teilzeit)“

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan der Studiengänge „Empowerment Studies“ und „Empowerment Studies (Teilzeit)“

I. Allgemeines

§ 1 – Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium in den konsekutiven Masterstudiengängen „Empowerment Studies“ und „Empowerment Studies (Teilzeit)“ des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf.

§ 2 – Studiengangsspezifische Ziele

Auf der Grundlage der in § 2 Abs. 1 RahmenPO bestimmten Ziele soll das Studium in den Masterstudiengängen „Empowerment Studies“ und „Empowerment Studies (Teilzeit)“ zu wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, sowie zu verantwortlichem Handeln in Tätigkeitsfeldern Sozialer Arbeit, insbesondere wenn in ihnen gesellschaftspolitische Handlungskompetenzen benötigt werden, befähigen.

§ 3 – Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 4 – Studienvoraussetzungen

(1) Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im unter § 1 genannten Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss in einem gesellschaftswissenschaftlichen Studiengang (insbesondere Soziale Arbeit, Sozialwissenschaften, Soziologie, Politikwissenschaft, Pädagogik). Das Bachelor- oder vergleichbare Hochschulstudium muss mit mindestens 210 ECTS-Punkten abgeschlossen worden sein. Die Gesamtnote des Studienabschlusses muss mindestens 2,5 betragen.

(2) Abweichend von Abs. 1 Nr.1 S. 2 kann eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber mit 180 ECTS-Punkten unter Auflage zugelassen werden. Die Auflage gilt als erfüllt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bis zum Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis Nachweise über fachlich angeleitete und mit den Inhalten des Master-Studiums in Verbindung stehende Praxiserfahrungen im Umfang von mindestens 640 Stunden sowie einer von der oder den Praxisstellen unabhängige Begleitung oder Reflexion vorlegt. Ist in dem Studienabschluss nach Absatz 1 Nummer 1 ein Praxisanteil von mindestens 100 Tagen enthalten, können auch Leistungen im Umfang von 30 CP in einem Studiengang gemäß Absatz 1 Nummer 1 zur Erfüllung der Auflage anerkannt werden, sofern hinsichtlich der Studien- und Prüfungsleistungen kein wesentlicher Unterschied besteht bzw. im Falle von außerhochschulischen Leistungen diese gleichwertig sind. Die Praxiserfahrungen gemäß Satz 2 oder die Leistungen gemäß Satz 3 müssen nach dem Abschluss gemäß Absatz 1 Nummer 1 erbracht worden sein. Hierfür werden den Studierenden 30 Creditpoints angerechnet.

(3) Zugang zum Studiengang können auch Bewerberinnen und Bewerber erlangen, die über die erforderliche Eignung verfügen, aber zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses über kein die Studienvoraussetzung gemäß Absatz 1 Nummer 1 bescheinigendes Zeugnis verfügen. Die Eignung wird anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote festgestellt. Die noch ausstehenden Prüfungsleistungen müssen bis zum Ende des Semesters erbracht werden, in welches der Bewerbungszeitraum fällt. Der Nachweis über die Erfüllung der Studienvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Nummer 1 ist spätestens bis zum 30.11. des Jahres der Studienaufnahme zu erbringen; andernfalls erlischt die Einschreibung mit Wirkung für die Zukunft.

(4) Soweit es mehr Bewerbungen, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 erfüllen, gibt, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die Auswahl erfolgt auf Basis von durch die gemäß § 5 gebildete Kommission festgelegten Angaben zu Motivation und einschlägigen Vorkenntnissen der Bewerberinnen und Bewerber. Die Einschlägigkeit aller Angaben bezieht sich auf die Inhalte und Ziele des Masterstudiengangs Empowerment Studies. Die Motivation soll das Interesse an dem Studienfach reflektieren und zeigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sich mit den Inhalten und Zielen des Masterstudiengangs Empowerment Studies auseinandergesetzt haben. Die Bewertung der bereits vorhandenen studienrelevanten Vorkenntnisse erfolgt auf Basis von Leistungen aus dem Erststudium (nachweisbar z.B. durch das Thema der Thesis und einschlägige Schwerpunktsetzungen) sowie nachweisbaren Erfahrungen außerhalb des Erststudiums (z.B. Praktika, berufliche Erfahrungen, freiwilliges Engagement). Die Bewertung der Angaben des Auswahlverfahrens erfolgt durch die gemäß § 5 gebildete Kommission. Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste erstellt, in welcher die Abschlussnote gem. Abs. 1 S. 3 mit 51% und die Bewertung aus dem Auswahlverfahren mit 49% berücksichtigt wird. In den Fällen des Abs. 3 geht die vorläufig ermittelte Durchschnittsnote anstelle der Gesamtnote in die Auswahlentscheidung ein.

(5) Für die Durchführung des Verfahrens nach Abs. 1 bis 4 bestellt der Fachbereichsrat eine Kommission aus mindestens drei nach § 10 RahmenPO SK geeigneten Prüferinnen und/oder Prüfern des Masterstudiengangs. Entscheidungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Verfahrens nach Abs. 1 und 2 fallen abweichend von § 7 Abs. 6 RahmenPO SK in die Zuständigkeit der Kommission. § 7 Abs. 6 S. 4 und 5 RahmenPO SK gelten entsprechend. Die Amtszeit der Kommission beträgt zwei Jahre.

§ 5 – Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Studiengang „Empowerment Studies“ drei Semester und im Studiengang „Empowerment Studies (Teilzeit)“ sechs Semester. Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist ein gelenktes Studium.

(3) Der Studiengang ermöglicht Schwerpunktsetzungen. Ein mit Erfolg belegter Studienschwerpunkt wird im Master-Zeugnis ausgewiesen. Voraussetzungen dafür sind:

1. erfolgreiche Prüfungsleistungen im Umfang von 12 Creditpoints in Lehrveranstaltungen, die für diesen Schwerpunkt ausgewiesen sind. Die Creditpoints müssen in mindestens drei Lehrveranstaltungen erworben werden. Mindestens 9 Creditpoints müssen in Form von benoteten Prüfungsleistungen erworben werden,
2. eine Thesis zu einer dem Schwerpunkt zuzuordnenden Fragestellung.

Studienschwerpunkte werden im Modulhandbuch ausgewiesen.

(4) Der Gesamtstudienumfang beträgt 36 Semesterwochenstunden (SWS). Die Verteilung der

Semesterwochenstunden im Einzelnen ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan in Anlage 1 (Vollzeit) bzw. Anlage 2 (Teilzeit).

- (5) Für das gesamte Studium werden insgesamt 90 Creditpoints (CP) vergeben.
- (6) Im Falle des § 4 Abs. 2 werden für das gesamte Studium insgesamt 120 CP vergeben.

II. Masterprüfung

§ 6 – Umfang und Art der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans (Anlage 3) aus den Modulprüfungen in den Modulen:

MES 1: Menschenrechte	12 CP
MES 2: Theorien der Gesellschaft und des politischen Handelns	6 CP
MES 3: Empowerment.....	12 CP
MES 4: Gesellschaftspolitische Handlungskompetenzen	12 CP
MES 5: Grundlagen des Sozialmanagements.....	6 CP
MES 6: Sozialwissenschaftliche Methoden	15 CP
MES 7: Master-Thesis	24 CP
MES 8: Master-Kolloquium	3 CP

§ 7 – Bewertung von Modulprüfungen

Abweichend von § 17 Abs. 10 RahmenPO SK wird der erfolgreiche Besuch der Veranstaltungen MES 1.1, MES 2.2, MES 3.1, MES 4.1, MES 5.2, MES 6.1 sowie MES 6.3.1 und MES 6.3.2 mit dem Ergebnis „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ und einem Testat abgeschlossen.

§ 8 – entfällt

§ 9 – Master-Thesis und Kolloquium

- (1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer aus den Modulen MES 1 bis MES 5 sowie den Testaten und Prüfungen MES 6.1, MES 6.2 und MES 6.3.1 mindestens 54 Creditpoints erbracht hat.
- (2) Die Master-Thesis soll einen Umfang von 60 bis 80 Seiten haben.
- (3) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer bis zu dem vom Prüfungsausschuss hierfür jeweils festgesetzten Termin die Module MES 1 bis MES 6 erfolgreich abgeschlossen und die Master-Thesis mit mindestens "ausreichend" bestanden hat.

§ 10 – Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

Aus den Noten der Modulprüfungen sowie der Master-Thesis und des Kolloquiums wird eine Gesamtnote gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten der Module MES 1 bis MES 6 mit jeweils 10%, die Note der Master-Thesis mit 30% und die Note des Kolloquiums mit 10% gewichtet.

III. Schlussbestimmung

§ 11 – In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Sie gilt für alle Studentinnen und Studenten der Masterstudiengänge „Empowerment Studies“ und „Empowerment Studies (Teilzeit)“, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Empowerment Studies“ oder im Masterstudiengang „Empowerment Studies (Teilzeit)“ vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden auf Antrag in den gesamten Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung für den entsprechenden Studiengang und der RahmenPO SK übernommen. Der Wechsel kann nur einmalig beantragt werden und ist unwiderruflich. Bisherige Prüfungsleistungen und Prüfungsfehlversuche werden soweit möglich von Amts wegen übertragen. Studierende nach Satz 1, die zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens gemäß Absatz 3 Satz 1 ihr Studium noch nicht beendet oder den Wechsel noch nicht beantragt haben, werden von Amts wegen in diese Prüfungsordnung übertragen.
- (3) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Empowerment Studies“ und „Empowerment Studies (Teilzeit)“ vom 10.05.2016 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf Nr. 452) wird zum Ende des Sommersemesters 2022 außer Kraft treten. Dieser Zeitpunkt gilt auch für Wiederholungsprüfungen.
- (4) Diese Prüfungsordnung wird im Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

ANLAGE 1: STUDIENVERLAUFSPLAN DES STUDIENGANGS „EMPOWERMENT STUDIES“ (VOLLZEIT)

Sem.	Fachkompetenzen			Methodenkompetenzen			SWS	CP
1.	MES 1 Menschenrechte (Grundlagen) 4 SWS / 6 CP	MES 2 Theorien der Gesellschaft und politischen Handelns (Grundlagen) 2 SWS / 3 CP	MES 3 Empowerment (Grundlagen) 4 SWS / 6 CP	MES 4 Gesellschafts-politische Handlungs-kompetenzen (Grundlagen) 4 SWS / 6 CP	MES 5 Grundlagen des Sozial-managements I 2 SWS / 3 CP	MES 6 Sozialwissenschaftliche Methoden: Sozialwissen-schaftliche Propädeutik 2 SWS / 3 CP MES 6.1 (Testat) Sozialwissenschaftliche Methoden: Lehrveranstaltung 2 SWS / 3 CP	20	30
	MES 1.1 (Testat)	MES 2.1	MES 3.1 (Testat)	MES 4.1 (Testat)	MES 5.1	MES 6.2		
2.	MES 1 Menschenrechte (Vertiefung) 4 SWS / 6 CP	MES 2 Theorien der Gesellschaft und politischen Handelns (Vertiefung) 2 SWS / 3 CP	MES 3 Empowerment (Vertiefung) 4 SWS / 6 CP	MES 4 Gesellschaftspoliti-sche Handlungskom-petenzen (Vertiefung) 4 SWS / 6 CP	MES 5 Grundlagen des Sozial-managements II 2 SWS / 3 CP	MES 6 Sozialwissenschaftliche Methoden: Vorbereitungs- und Begleitseminar zur Thesis 1 SWS / 6 CP	17	30
	MES 1.2	MES 2.2 (Testat)	MES 3.2	MES 4.2	MES 5.2 (Testat)	MES 6.3.1 (Testat)		
3.	MES 7 Thesis 24 CP				MES 8 Kolloquium 3 CP	MES 6 Sozialwissenschaftliche Methoden: Vorbereitungs- und Begleitseminar zur Thesis (Forts.) 1 SWS / 3 CP	1	30
	MES 7.1				MES 8.1	MES 6.3.2 (Testat)		
Summe							38	90

ANLAGE 2: STUDIENVERLAUFSPLAN DES STUDIENGANGS „EMPOWERMENT STUDIES (TEILZEIT)“

Sem.	Fachkompetenzen			Methodenkompetenzen			SWS	CP
1	MES 1 Menschenrechte (Grundlagen) 4 SWS / 6 CP	MES 2 Theorien der Gesellschaft und politischen Handelns (Grundlagen) 2 SWS / 3 CP	MES 3 Empowerment (Grundlagen) 4 SWS / 6 CP				12	18
	MES 1.1 (Testat)	MES 2.1	MES 3.1 (Testat)					
2	MES 1 Menschenrechte (Vertiefung) 4 SWS / 6 CP	MES 2 Theorien der Gesellschaft und politischen Handelns (Vertiefung) 2 SWS / 3 CP	MES 3 Empowerment (Vertiefung) 4 SWS / 6 CP				10	15
	MES 1.2	MES 2.2 (Testat)	MES 3.2					
3				MES 4 Gesellschaftspolitische Handlungskompetenzen (Grundlagen) 4 SWS / 6 CP	MES 5 Grundlagen des Sozialmanagements I 2 SWS / 3 CP	MES 6 Sozialwissenschaftliche Methoden: Lehrveranstaltung 2 SWS / 3 CP	8	12
				MES 4.1 (Testat)	MES 5.1	MES 6.2		

4		<table><tr><td>MES 4 Gesellschaftspolitische Handlungskompetenzen (Vertiefung) 4 SWS / 6 CP</td><td>MES 5 Grundlagen des Sozialmanagements II 2 SWS / 3 CP</td><td>MES 6 Sozialwissenschaftliche Methoden: Vorbereitungs- und Begleitseminar zur Thesis 1 SWS / 6 CP</td></tr><tr><td>MES 4.2</td><td>MES 5.2 (Testat)</td><td>MES 6.3.1 (Testat)</td></tr></table>	MES 4 Gesellschaftspolitische Handlungskompetenzen (Vertiefung) 4 SWS / 6 CP	MES 5 Grundlagen des Sozialmanagements II 2 SWS / 3 CP	MES 6 Sozialwissenschaftliche Methoden: Vorbereitungs- und Begleitseminar zur Thesis 1 SWS / 6 CP	MES 4.2	MES 5.2 (Testat)	MES 6.3.1 (Testat)	7	15
MES 4 Gesellschaftspolitische Handlungskompetenzen (Vertiefung) 4 SWS / 6 CP	MES 5 Grundlagen des Sozialmanagements II 2 SWS / 3 CP	MES 6 Sozialwissenschaftliche Methoden: Vorbereitungs- und Begleitseminar zur Thesis 1 SWS / 6 CP								
MES 4.2	MES 5.2 (Testat)	MES 6.3.1 (Testat)								
5		<table><tr><td>MES 6 Sozialwissenschaftliche Methoden: Vorbereitungs- und Begleitseminar zur Thesis (Forts.) 1 SWS / 3 CP</td></tr><tr><td>MES 6.3.2 (Testat)</td></tr></table>	MES 6 Sozialwissenschaftliche Methoden: Vorbereitungs- und Begleitseminar zur Thesis (Forts.) 1 SWS / 3 CP	MES 6.3.2 (Testat)	1	3				
MES 6 Sozialwissenschaftliche Methoden: Vorbereitungs- und Begleitseminar zur Thesis (Forts.) 1 SWS / 3 CP										
MES 6.3.2 (Testat)										
6	<table><tr><td>MES7 Master-Thesis 24 CP</td></tr><tr><td>MES 7.1</td></tr></table>	MES7 Master-Thesis 24 CP	MES 7.1	<table><tr><td>MES8 Kolloquium 3 CP</td></tr><tr><td>MES 8.1</td></tr></table>	MES8 Kolloquium 3 CP	MES 8.1	0	27		
MES7 Master-Thesis 24 CP										
MES 7.1										
MES8 Kolloquium 3 CP										
MES 8.1										
Summe			38	90						

ANLAGE 3: STUDIEN- UND PRÜFUNGSPLAN DER STUDIENGÄNGE „EMPOWERMENT STUDIES“ UND „EMPOWERMENT STUDIES (TEILZEIT)“

Die Kontaktzeit beschreibt den Aufwand in den zugehörigen Lehrveranstaltungen, wobei eine Stunde einer Lehrveranstaltungszeit von 45 Minuten entspricht.

Der Studien- und Prüfungsplan enthält die Vorgaben der Prüfungsordnung für das Modulhandbuch, in dem darüber hinaus vor allem die mit den Modulen zu erreichenden Kompetenzen, die Inhalte und Arbeitsformen beschrieben werden

Modul MES 1 Menschenrechte

Voraussetzungen: Für MES 1.1: keine; für die Prüfung MES 1.2 ist das Testat MES 1.1 Voraussetzung

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Präsentationen, Hausarbeiten und weitere besondere Prüfungsformen (§§ 19 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
Lehrangebot „Menschenrechte (Grundlagen)“, das aus einer vierstündigen oder einer Kombination aus zwei zweistündigen Veranstaltungen bestehen kann (Testat MES 1.1 gem. § 17 Abs. 4 RahmenPO)	4	48 h	108 h	-	6 CP
Lehrangebot „Menschenrechte (Vertiefung)“, das aus einer vierstündigen oder einer Kombination aus zwei zweistündigen Veranstaltungen bestehen kann	4	48 h	108 h	MES 1.2	6 CP
Summe		96 h	216 h		
	8 SWS		312 h		12 CP

Modul MES 2 Theorien der Gesellschaft und politischen Handelns

Voraussetzungen: Für MES 2.1: keine; für das Testat MES 2.2 ist die Prüfung MES 2.1 Voraussetzung

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Präsentationen, Klausuren, Hausarbeiten und weitere besondere Prüfungsformen (§§ 19 - 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
Lehrangebot „Theorien der Gesellschaft und politischen Handelns (Grundlagen)“	2	24 h	54 h	MES 2.1	3 CP
Lehrangebot „Theorien der Gesellschaft und politischen Handelns (Vertiefung)“ (Testat MES 2.2 gem. § 17 Abs. 4 RahmenPO)	2	24 h	54 h	-	3 CP
Summe		48 h	108 h		
	4 SWS		156 h		6 CP

Modul MES 3 Empowerment**Voraussetzungen:** keine**Prüfungsformen:** Mündliche Prüfungen, Präsentationen, Hausarbeiten und weitere besondere Prüfungsformen (§§ 19 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
Lehrangebot „Empowerment (Grundlagen)“, das aus einer vierstündigen oder einer Kombination aus zwei zweistündigen Veranstaltungen bestehen kann (Testat MES 3.1 gem. § 17 Abs. 4 RahmenPO)	4	48 h	108 h	-	6 CP
Lehrangebot „Empowerment (Vertiefung)“, das aus einer vierstündigen oder einer Kombination aus zwei zweistündigen Veranstaltungen bestehen kann	4	48 h	108 h	MES 3.2	6 CP
Summe		96 h	216 h		
	8 SWS		312 h		12 CP

Modul MES 4 Gesellschaftspolitische Handlungskompetenzen**Voraussetzungen:** keine**Prüfungsformen:** Mündliche Prüfungen, Präsentationen, Hausarbeiten und weitere besondere Prüfungsformen (§§ 19 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
Lehrangebot „Gesellschaftspolitische Handlungskompetenzen (Grundlagen)“, das aus einer vierstündigen oder einer Kombination aus zwei zweistündigen Veranstaltungen bestehen kann (Testat MES 4.1 gem. § 17 Abs. 4 RahmenPO)	4	48 h	108 h	-	6 CP
Lehrangebot „Gesellschaftspolitische Handlungskompetenzen (Vertiefung)“, das aus einer vierstündigen oder einer Kombination aus zwei zweistündigen Veranstaltungen bestehen kann	4	48 h	108 h	MES 4.2	6 CP
Summe		96 h	216 h		
	8 SWS		312 h		12 CP

Modul MES 5 Grundlagen des Sozialmanagements**Voraussetzungen:** keine**Prüfungsformen:** Mündliche Prüfungen, Präsentationen, Hausarbeiten, Klausuren und weitere besondere Prüfungsformen (§§ 19 - 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
Lehrangebot „Grundlagen des Sozialmanagements I“	2	24 h	54 h	MES 5.1	3 CP
Lehrangebot „Grundlagen des Sozialmanagements II“ (Testat MES 5.2 gem. § 17 Abs. 4 RahmenPO)	2	24 h	54 h	-	3 CP
Summe		48 h	108 h		
	4 SWS		156 h		6 CP

Modul MES 6 Sozialwissenschaftliche Methoden

Voraussetzungen: Für MES 6.1, MES 6.2 und MES 6.3.1: keine; für das Testat MES 6.3.2 ist das Testat MES 6.3.1 Voraussetzung

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Präsentationen, Klausuren, Hausarbeiten und weitere besondere Prüfungsformen (§§ 19 - 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
Lehrangebot „Sozialwissenschaftliche Propädeutik“ (Testat MES 6.1 gem. § 17 Abs. 4 RahmenPO)	2	24 h	54 h	-	3 CP
Lehrangebot „Sozialwissenschaftliche Methoden: Lehrveranstaltung“	2	24 h	54 h	MES 6.2	3 CP
Lehrangebot „Vorbereitungs- und Begleitseminar zur Thesis“, das sich über zwei Semester erstreckt (Testate MES 6.3.1 und MES 6.3.2 gem. § 17 RahmenPO)	1 1	12 h 12 h	144 h 66 h	-	6 CP 3 CP
Summe		72 h	318 h		
	6 SWS		390 h		15 CP

Modul MES 7 Thesis

Voraussetzungen: Mindestens 54 Creditpoints aus den Modulen MES 1 – MES 5, MES 6.1 - 6.2 und MES 6.3.1

Prüfungsformen: Schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit

Lehrveranstaltungen	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
-	-		624 h	MES 7.1	24 CP
Summe					24 CP

Modul MES 8 Kolloquium

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss aller anderen Module

Prüfungsformen: Mündliche Prüfung durch die an der Masterthesis beteiligten Prüferinnen und Prüfer.

Lehrveranstaltungen	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
-	-		78 h	MES 8.1	3 CP
Summe					3 CP